

2 O 216/07

verkündet am 11.11.2008

Vert.:	Frist not.	8516/07	KR/KfA	Mdt.:
RA	11.11.2008			Kennn.
SB				Rückspr.
Rückspr.	Steuerberater	Herber Wilfert	Rechtsanwälte	Zahlung
zdA	Wessel Wennemuth Gerardy Bendzulla Muck			Stellungn.

~~sta. Thoma~~
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

W. Zimmer
(H.W. Zimmer)
Justizhauptsekretär

Landgericht Saarbrücken

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Firma Fahrschule Ternes, Inhaber Adolf Ternes, Kimmstraße 5 a, 54441 Kirf

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gerardy, Wilfert &
Kollegen, Graf-Siegfried-Straße 14, 54439 Saarburg,
Gz.: 8516/07

gegen

KRAVAG-Logistic Versicherung AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, Gz.:
Schaden-Nr.: 763/31/07136 317-7

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N/M/W, Van-Leyden-Straße 22, 67061
Ludwigshafen, Gz.: 08/00123 M/jh

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Saarbrücken auf die mündliche Verhandlung vom 30.09.2008 durch die Richterin am Landgericht Gref als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber der Firma Autovermietung Heck, Frankenthal, von der Zahlung der Kosten für die Anmietung eines Fahrschul-Ersatzwagens in Höhe eines Betrages von 5.954,19 Euro freizustellen.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, die Klägerin gegenüber ihren Prozessbevollmächtigten von der Pflicht zur Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 859,80 Euro freizustellen.

II.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin, die eine Fahrschule betreibt, macht gegenüber der Beklagten als Haftpflichtversicherer Schadensersatzansprüche aus Anlass eines Verkehrsunfalls, der sich am 25.09.2007 auf der BAB 620 in Saarbrücken ereignete, geltend.

Aufgrund des Unfalls wurde das Fahrschulfahrzeug der Marke Opel, Typ Astra mit dem amtlichen Kennzeichen TR-TF 444 durch den bei der Beklagten haftpflichtversicherten Lastkraftwagen der Marke Scania mit dem amtlichen Kennzeichen HOM-AA 120 beschädigt. Das klägerische Fahrzeug war nicht mehr fahrbereit. Die alleinige Haftung der Beklagten ist außer Streit.

Die Klägerin holte zur Feststellung des Fahrzeugschadens ein Gutachten ein, das ihren Prozessbevollmächtigten am 1.10.2007 vorlag. Aufgrund des Gutachtens rechneten die Parteien auf Totalschadensbasis ab. Nach dem Gutachten betrug die Wiederbeschaffungsdauer 14 Kalendertage. Hinsichtlich des konkreten Inhalts des Gutachtens wird auf Anlage B 1 (Bl. 48 ff. d. A.) Bezug genommen.

Die Parteien streiten nur noch um restliche Schadensersatzansprüche der Klägerin aus der Anmietung eines Fahrschulersatzwagens.

Auf die von der Klägerin auf der Basis der vorgelegten Rechnung der Firma Autovermietung Monika Heck vom 30.10.2007 für die Anmietung eines Fahrschulersatzfahrzeugs geltend gemachten Kosten in Höhe von 8.396,87 Euro netto abzüglich ersparter Eigenaufwendungen in Höhe von 642,68 Euro zahlte die Beklagte ausgehend von einem Tagessatz von 100,00 Euro einen Betrag von insgesamt 1.800 Euro. Zu den Einzelheiten der Rechnung wird auf Anlage 5 der Klageschrift (Bl. 26 d. A.) Bezug genommen. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin den Differenzbetrag.

Die Klägerin behauptet, sie habe noch am Abend des Unfalltages für das verunfallte Fahrschulfahrzeug ein baugleiches Fahrschulmietfahrzeug bei der auf Fahrschulwagenvermietungen spezialisierten Autovermietung Heck in Frankenthal für den Zeitraum 25.09.2007 bis 29.10.2007 angemietet. Nur dadurch sei es möglich gewesen, den Fahrschulbetrieb weiter aufrecht zu erhalten. Über ein weiteres Fahrschulfahrzeug verfüge die Fahrschule nicht. Nachdem die Fahrstunden im Voraus vergeben worden seien, sei die Klägerin auf eine schnelle Anmietung eines Fahrschulmietwagens dringend angewiesen gewesen. Im Zeitraum vom 26.09.2007 bis 29.10.2007 seien insgesamt 8.207 km Fahrleistung mit dem Fahrschulersatzfahrzeug zurückgelegt worden, was den dringenden Fahrbedarf belege. Eine Anmietung zu günstigeren Konditionen sei nicht möglich gewesen. Insbesondere verfüge die Klägerin auch über keinen Internetanschluss, was die Beklagte nicht bestritten hat. Die in der vorgelegten Mietwagenrechnung zugrunde gelegten Preise hielten sich im Rahmen des Üblichen auf dem fahrschulspezifischen Sondermarkt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf Seite 4 ff. des Schriftsatzes vom 07.04.2008 (Bl. 115 ff. d. A.) und auf den Schriftsatz vom 10.09.2008 (Bl. 241 ff. d. A.) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Klägerin gegenüber der Firma Autovermietung Heck, Frankenthal, von der Zahlung der Kosten für die Anmietung eines Fahrschul-Ersatzwagens in Höhe eines Betrages von 5.954,19 Euro freizustellen;
2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin gegenüber ihren Prozessbevollmächtigten aus der Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe eines Betrages von 859,80 Euro freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, die Klägerin könne nicht die Kosten der Anmietung eines Fahrschulfahrzeugs für den Zeitraum zwischen dem Verkehrsunfall und Auslieferung eines Neufahrzeugs geltend machen. Insoweit liege ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vor. Die Klägerin hätte vielmehr sofort die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs in Anspruch nehmen müssen und unter Berücksichtigung einer Überlegungszeit von nicht mehr als 14 Tage benötigt. Das Schadensgutachten habe dem Inhaber der Klägerin früher vorgelegen als seinen Prozessbevollmächtigten. Außerdem sei die Klägerin verpflichtet gewesen, Vergleichsangebote einzuholen. Für die in der Regel jugendlichen Fahrschüler sei es unproblematisch, einen Prüfungstermin um eine Woche zu verschieben. Der Klägerin sei die Einholung von Vergleichsangeboten daher zumutbar gewesen.

Aus der Tatsache, dass die Klägerin auch Fahrschüler auf Motorrädern ausbilde, folge, dass das beschädigte Fahrschulfahrzeug nicht für alle Fahrschüler benötigt worden sei. Das sei etwa die Hälfte der Fahrschüler.

Ferner behauptet sie, die der Rechnung der Autovermietung Monika Heck zugrunde liegenden Preise seien überhöht. Zu Einzelheiten wird insoweit auf Seite 3 ff. des Schriftsatzes vom 04.03.2008 (Bl. 43 ff. d. A.) Bezug genommen. Bei anderen Autovermietungen habe die Klägerin ein Ersatzfahrzeug zu günstigeren Preisen anmieten können. Zu weiteren Einzelheiten wird insoweit auf Seite 5 des Schriftsatzes vom 04.03.2008 (Bl. 44 d. A.) und die Anlagen B 6 (Bl. 62 ff. d. A.), ferner auf Seite 3 f. des Schriftsatzes vom 29.04.2008 und die Anlage B 7 (Bl. 197 ff. d. A.) Bezug genommen.

Die Beklagte bestreitet ferner mit Nichtwissen, dass die Klägerin für das Fahrschulfahrzeug eine Kaskoversicherung ohne Selbstbehalt vereinbart hat (Bl. 194 d. A.)

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2008 (Bl. 253 f f. d. A.) Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 01.09.2008 (Bl. 229 d. A.).

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf Seite 3 f. der Sitzungsniederschrift vom 30.09.2008 (Bl. 255 f. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gemäß § 257 Satz 1 BGB in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1, 18 Absatz 1 StVG, 823 Absatz 1, 249 Absatz 2 Satz 1 BGB gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung von den Mietwagenkosten im geltend gemachten Umfang (vgl. allgemein zum Freistellungsanspruch Palandt/Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage, Vorbem. v. § 249 Rn. 46).

1.

Die grundsätzliche Haftung der Beklagten für den Unfallschaden der Klägerin ist außer Streit.

2.

a) Gemäß § 249 Absatz 1 BGB hat der Schadensersatzpflichtige den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dabei kommt es, da der Begriff des Schadens kein reiner Rechtsbegriff, sondern ein auf die Rechtsordnung bezogener wirtschaftlicher Begriff ist, auf die Herstellung der gleichwertigen wirtschaftlichen Lage des Geschädigten an (vgl.

BGH Urteil vom 04.12.1984, Az.: VI ZR 225/82, Rn. 8 zitiert nach Juris m.w.N.). Wird, wie im vorliegenden Fall, ein Kraftfahrzeug beschädigt, und ist der Geschädigte nicht aus anderen Gründen ohnehin an der Benutzung seines Fahrzeugs gehindert, so wird der hypothetische, d. h. ohne das Schadensereignis bestehende Zustand des Fahrzeugs am ehesten dadurch hergestellt, dass der Geschädigte für die Ausfallzeit, sei es dass das Unfallfahrzeug repariert werden muss oder dass - wie hier - wegen Totalschadens ein anderes Fahrzeug angeschafft werden muss - ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug anmietet. In diesem Fall gehören die Mietwagenkosten nach einhelliger Rechtsprechung zum Herstellungsaufwand für das beschädigte Unfallfahrzeug, den der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer gemäß § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB zu ersetzen hat (vgl. Palandt/Heinrichs Bürgerliches Gesetzbuch 67. Auflage § 249 Rn. 30 m. w. N.).

b) Für die Ersatzfähigkeit der Mietwagenkosten macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob das beschädigte Fahrzeug - wie im vorliegenden Fall - gewerblich genutzt wurde (vgl. Palandt/Heinrichs a.a.O. Rn. 35 m. w. N.; ferner BGH Urteil vom 19.10.1993, Az.: VI ZR 20/93, VersR 1994, 64 m.w.N.).

Die Grenze dafür, ob im Falle der Beschädigung eines gewerblich genutzten Fahrzeugs Naturalrestitution durch einen Ersatzwagen verlangt werden kann werden lediglich durch § 251 Absatz 2 BGB begrenzt (vgl. BGH Urteil vom 12.10.2004, Az.: VI ZR 151/03 m. w. N.). Dass diese Grenzen vorliegend durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs überschritten wurden, kann indes nicht angenommen werden. Die Versagung der Restitution unter den Voraussetzungen des § 251 Absatz 1 BGB stellt nach der Gesetzeslage eine vom Schädiger darzulegende und begründungsbedürftige Ausnahme vom Regelfall des § 249 BGB dar. Die Beklagte hat die Voraussetzungen hierfür indes nicht ansatzweise dargelegt, sich vielmehr auf Vermutungen und pauschale, unsubstantiierte Ausführungen beschränkt (vgl. zur Darlegungs- und Beweislast BGH Urteil vom 4.12.1984, Az.: VI ZR 225/82, Rn. 10; vgl. ferner BGH VersR 1994, 64). Aufgrund des Verbots eines Ausforschungsbeweises war somit die Einholung eines Sachverständigengutachtens, wie Seite 7 des Schriftsatzes vom 04.03.2008 (Bl. 46 d. A.) beantragt, nicht geboten.

c) Die streitgegenständlichen Mietwagenkosten waren auch zur Herstellung im Sinne des § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB erforderlich. Erforderlich ist für die Schadensbehebung, was ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zur Schadensbehebung für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. BGH Urteil vom 12.10.2004 a.a.O zu a) m. w. N.; ferner Palandt/Heinrichs Bürgerliches Gesetzbuch, 67.

Auflage § 249 Rn. 30 m. w. N.).

Aufgrund der Angaben des Inhabers der Klägerin bei seiner informatorischen Anhörung geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin nur über ein Fahrschulfahrzeug verfügte, so dass ein Ausgleich durch Rückgriff auf Restkapazität nicht möglich war. Aufgrund der von der Klägerin vorgelegten Nachweise über Prüfungsfahrten vom 26.09.-29.10.2007 (Anlage K 9 Stundennachweise) und Stundennachweise bezüglich dieses Zeitraums (Anlage K 10) steht außerdem fest, dass die Klägerin auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs angewiesen, um nach Ausfall des beschädigten Fahrzeugs die für dieses Fahrzeug vereinbarten Fahrstunden und Prüfungsfahrten durchzuführen.

Der Auffassung der Beklagten, dass der Klägerin eine Verschiebung von Fahrstunden zumutbar gewesen wäre, kann nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, dass die Beklagte nicht dargelegt hat, wie die Klägerin dies praktisch hätte umsetzen können, versteht es sich von selbst, dass dies für eine Fahrschule praktisch nicht möglich ist. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass eine kurzfristige Verlegung von Prüfungsterminen bereits an der Terminplanung des Prüfers, aber auch der Fahrschüler scheitern dürfte. In erster Linie aber hätte dies zu einem Imageschaden der Klägerin führen können. Denn für das planmäßig und termingerechte Durchführen der vereinbarten Fahrstunden wird regelmäßig die Fahrschule verantwortlich gemacht. Für einen Fahrschüler, insbesondere wenn er jung und um die 18 Jahre alt ist, ist es im Allgemeinen wichtig, dass er die Prüfung zum vorgesehenen Zeitpunkt absolvieren kann. Die Rechtsprechung zu sonstigen Fällen der Anmietung von Ersatzfahrzeugen ist insoweit aufgrund der besonderen Situation auf dem Fahrschulmarkt nicht übertragbar.

Unerheblich ist auch die Behauptung der Beklagten, die Hälfte der Fahrschüler würde auf Motorrädern ausgebildet. Insoweit verkennt die Beklagte, dass auch die Motorradausbildung den Einsatz eines Fahrschul-Pkw erfordert, weil der Fahrlehrer nicht mit dem Fahrschüler auf dem Motorrad sitzt, sondern diesem folgt. Das ist gerichtsbekannt.

Nicht gefolgt werden kann auch der Auffassung der Beklagten, dass es nicht auf den Einsatz eines baugleichen Fahrzeugs ankommt. Gerade Fahranfänger sind darauf angewiesen, ihre Übungs-, insbesondere aber auch ihre Prüfungsfahrten mit dem gewohnten Fahrzeug zu absolvieren.

Der Klägerin kann auch kein Verstoß gegen ihre Schadensminderungspflicht nach vorgeworfen werden.

Der Beklagten ist zwar zuzugeben, dass ein Geschädigter unter dem Gesichtspunkt der

Schadensminderungspflicht in entsprechender Anwendung des § 254 Absatz 2 in Verbindung mit § 242 BGB (vgl. dazu BGH Urteil vom 04.12.1984 a.a.O. Rn. 10) grundsätzlich gehalten ist, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen (ständige Rechtsprechung des Gerichts und des BGH, vgl. u.a. BGH Urteil vom 12.10.2004 a.a.) m. w. N.). Ein Geschädigter ist daher vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs im Allgemeinen gehalten ist, Vergleichsangebote einzuholen (vgl. dazu Palandt/Heinrichs a.a.O. Rn. 31 m. w. N.). Das gilt aber nicht uneingeschränkt. Vielmehr muss ihm die Einholung von Vergleichsangeboten in der konkreten Situation zumutbar sein (vgl. dazu Palandt/Heinrichs a.a.O. m. w. N.). Hiervon kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Die Klägerin war nach dem Unfall auf die schnelle Beschaffung eines Fahrschulersatzfahrzeugs angewiesen, um den Fahrschulbetrieb aufrecht zu halten. Der Auffassung der Beklagten, dass der Klägerin ein Zuwarten von wenigen Tagen zumutbar gewesen wäre, kann nicht gefolgt werden.

Die Beklagte hat nicht schlüssig dargelegt, dass es der Klägerin möglich gewesen wäre, noch am Unfalltag Vergleichsangebote einzuholen und dass andere günstigere Mietwagenunternehmen in der Lage gewesen wären, ihr noch am Unfalltag ein baugleiches Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Der Vortrag der Beklagten gibt hierfür nichts her.

Ungeachtet dessen, dass der Inhaber der Klägerin über keinen Internetanschluss verfügte, woran das Gericht aufgrund dessen Angaben bei seiner informatorischen Anhörung keine Zweifel hat, wäre die Klägerin zu einer Recherche im Internet im Übrigen auch nicht verpflichtet gewesen.

Aber selbst wenn man vorliegend einen Verstoß der Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht vorwerfen könnte, weil sie keine Vergleichsangebote eingeholt hat, steht nicht fest, dass sich dies kausal schadens erhöhend zum Nachteil der Beklagten ausgewirkt hat. Das wäre nur dann der Fall, wenn festgestellt werden könnte, dass es der Klägerin bzw. deren Inhaber gelungen wäre, ein vergleichbares Ersatzfahrzeug zu günstigeren Konditionen anzumieten. Soweit die Beklagte auf günstigere Pauschalpreise verwiesen hat, kann jedoch nicht festgestellt werden, dass diese auch für ein Fahrschulfahrzeug wie das beschädigte galten. Auf die Anmietung von auf dem normalen Mietwagenmarkt allgemein verfügbaren Fahrzeuge konnte die Klägerin nicht verwiesen werden, da sie - wie bereits ausgeführt - für ihren Fahrschulbetrieb ein spezielles Fahrschulfahrzeug benötigte. Auch war sie berechtigt, ein Fahrzeug gleichen Typs anzumieten (vgl. Palandt/Heinrichs a.a.O. § 249 Rn. 30

m.w.N.). Die Beklagte hat auch keine sonstigen Tatsachen schlüssig dargelegt, denen entnommen werden könnte, dass die der Rechnung der Autovermietung Heck zugrundeliegenden Preise im Vergleich zu anderen Fahrschulmietfahrzeuge des gleichen Fahrzeugtyps überhöht waren. Insbesondere hat sie auch den dem entgegenstehenden und durch Vorlage eines Gutachtens aus einem anderen Prozess substantiierten Vortrag der Klägerin, wonach die Preis der Autovermietung Heck marktüblich seien (Anlagen K 16 und K 17 zu Seite 8 des Schriftsatzes vom 07.04.2008 (Bl. 167-174 und Bl. 175, Bl. 180 ff. d. A.), nicht substantiiert bestritten. Dazu hätte jedoch schon aufgrund der konkreten Darlegungen der Klägerin Veranlassung bestanden. Allein durch die Herausstellung von Einzelpreisen wie im Schriftsatz der Beklagten vom 29.04.2008 (Bl. 193 ff. d. A.) kann eine Überhöhung nicht festgestellt werden, da es auf die Gesamtkalkulation des Mietwagenunternehmens ankommt. Im Übrigen hat sich die Beklagte auf pauschale Ausführungen beschränkt. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens, wie von der Beklagten beantragt, war daher nicht geboten.

Soweit die Beklagte auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshof zum Unfallersatztarif verweist, verkennt sie, dass der Rechnung der Firma Heck kein Unfallersatztarif zugrunde liegt, sondern dass es sich um deren Normalpreise für Fahrschulmietwagen handelt.

3.

Aufgrund der zu den Akten gereichten Kopie des Mietvertrags (Anlage K 8, Bl. 123 d. A.), dessen Inhalt die Beklagte nicht bestritten hat, und der glaubhaften Bekundungen des Zeugen Heck hat das Gericht keine Zweifel, dass der Inhaber der Klägerin für diese bei der Autovermietung Heck im Zeitraum 25.09.2007 bis einschließlich 29.10.2007 ein baugleiches Fahrzeug wie das unfallbeschädigte Fahrzeug angemietet und die der Rechnung vom 30.10.2007 (Bl. 26 d. A.) zugrunde liegenden Leistungen, insbesondere auch eine Haftungsbefreiung, vereinbart hatte. Das Gericht hat ferner keine Zweifel, dass die berechneten Leistungen auch tatsächlich erbracht worden sind.

4.

Ein Abzug ist nicht gerechtfertigt. Der Klägerin steht ein Anspruch auf die Mietwagenkosten für 35 Tage wie beantragt zu. Aufgrund der Angaben des Inhabers der Klägerin, die dieser bei seiner informatorischen Anhörung gemacht hat und an deren Richtigkeit das Gericht nicht zweifelt, lag ihm das Schadensgutachten erst am 02.10.2007 vor. Unter Berücksichtigung einer Überlegungsfrist von 3 Tagen, einer

Wiederbeschaffungsdauer von unstreitig 14 Tagen für ein Ersatzfahrzeug und der erforderlichen Umbauzeit für den Einbau der Fahrschulausstattung sowie der Fahrzeugbeschriftung waren daher 35 Tage angemessen.

5.

Die von der Klägerin in Abzug gebrachte Eigensparnis von 10 % ist angemessen (§ 287 ZPO) (vgl. dazu Palandt/Heinrichs a.a.O. § 249 Rn. 32 m. w. N.). Soweit die Beklagte eine höhere Eigensparnis behauptet hat, war ihr Vortrag nicht ausreichend substantiiert und daher unbeachtlich. Der Hinweis auf die Entscheidung des Kammergerichts vom 27.03.2000 Az. 12 U 6791/98 im Schriftsatz vom 04.03.2008 (Bl. 47 d. A.), war mangels Vergleichbarkeit nicht ausreichend

II.

Die Klägerin hat gemäß § 257 Satz 1 BGB ferner einen Anspruch auf Freistellung von vorprozessualen Anwaltskosten Die Höhe der Kosten war nicht in Streit.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.


Gref

Richterin am Landgericht



Ausgefertigt:


H.W. Zimmer
Justizhauptsekretär
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle